

Nr. Lfd.	Zweckbestimmung	Entscheidung über Stilllegung bzw. Einschränkung
96 a	Schlepperumstellung auf Holzgas	Die bewilligten Zuwendungen sind Förderungsmittel. Es ist darüber zum großen Teil verfügt. Die Maßnahme ist als kriegswichtig uneingeschränkt fortzuführen.
97	Wiederaufbau der Weinberge in den ehemals freigemachten Gebieten	Die Maßnahme ist im Rahmen der Möglichkeit fortzuführen. (4)
98	Prüfungsstellen der Ernährungsämter a) Reichsdienststelle b) Landesbauernschaften	Die bewilligten Zuwendungen sind Mittel für persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben. Die Maßnahme ist gemäß Anordnung III/2 vom 5. 8. 1944 (RdSchr) einzuschränken.
99	Inanspruchnahme von Pferden auf Grund des Reichsleistungsgesetzes	Die bewilligten Zuwendungen sind Förderungsmittel. Es ist darüber voll verfügt. Die Maßnahme ist als kriegswichtig weiterzuführen.
99 a	Finanzierung der Arbeits- und örtlichen Ausschüsse bei der Durchführung der Anordnung über die Kleintierhaltung vom 28. 3. 1944	Die bewilligten Zuwendungen sind Förderungsmittel. Es ist darüber jetzt verfügt worden. Die Maßnahme ist als kriegswichtig weiterzuführen.
100	Gemeinschaftsbestellungsarbeiten in den freigemachten Gebieten im Westen	Die Maßnahme ist bis auf ein kleines Gebiet in der Westmark abgeschlossen. Über die Frage der Beendigung der Arbeiten auf diesem Gebiete schweben noch Verhandlungen. (2 u. 4)
101	Wiederbesiedlung der ehemals freigemachten Gebiete im Westen	Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Ergänzend ist allgemein zu bemerken:

- (1) Vorstehende Entscheidungen gelten für die Dauer des Krieges.
- (2) Die Mittel für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben werden für alle Maßnahmen, für die sie bisher gewährt worden sind, auch weiterhin zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei stillgelegten Maßnahmen können die vorliegenden Anträge noch abgewickelt werden. Die Ausgaben dafür sind bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres durch die Oberkassen bei der Hptk anzufordern.
- (4) Hinsichtlich der Fortführung der Maßnahmen in beschränktem Umfange ergehen, soweit nicht bereits Anordnungen ergangen oder in obigen Ziffern enthalten sind, noch genauere Bestimmungen durch die einzelnen Abteilungen. Für eingeschränkte Maßnahmen, für die die Mittel den LBSch bereits voll zugewiesen worden sind, haben die LBSch die Beschränkung selbst vorzunehmen.

An sämtliche Abt der Reichsdienststelle,
Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 130.

Reichsgefollschafswart

Ausländerbetreuung; hier Betreuerstelle für estnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte

— GW 255 vom 23. 2. 1945 —

Es hat sich als notwendig erwiesen, auch die in der Ldw im Reich tätigen estnischen Arbeitskräfte zu betreuen. Bei der Dienststelle des RGW

ist deshalb ein „Betreuer für estnische ldw Arbeitskräfte“ eingestellt worden.

Anfragen und Beschwerden estnischer Arbeitskräfte sind an diesen Betreuer abzugeben, sofern sie nicht unmittelbar erledigt werden können.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Kreisbauernschaften,
und zur Unterrichtung der OBF. — DN 1945 S. 145.

Technik in der Landwirtschaft

Treibriemenbewirtschaftung

— II B 4/123/6 vom 23. 2. 1945 —

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat festgestellt, daß in letzter Zeit bei den Herstellern eine Überlagerung von Gummiriemen - Erwerbschein eingetreten ist und daß bei einigen Erwerbsstellen Anträge auf einen Textilriemen in der Regel für einen Gummiriemen bewilligt werden.

Es darf unter keinen Umständen das Kontingent für Textilriemen mit für die Freigabe von Gummiriemen in Anspruch genommen oder überhaupt ein Mengenausgleich innerhalb der einzelnen Riemenkontingente vorgenommen werden, da sonst die gesamte Bewirtschaftung der Treibriemen in Frage gestellt sein würde.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Kreisbauernschaften. — DN 1945 S. 145.